

Zitierhinweis

Schröder, Ulrich Jan: Rezension über: Angelika Nußberger / Caroline von Gall (eds.), *Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen*, Tübingen: Mohr Siebeck, 2011, in: *Rechtsgeschichte*, 20 (2012), S. 461-463, DOI: 10.12946/rg20/461-463, heruntergeladen über Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

nen Mitteln des Rechts) zu leisten und die Aufarbeitung als Rechtsidee weiter zu etablieren und zu explizieren. Der Euphorie der frühen Jahre nach der Wiedervereinigung und einem ebenso beständigen wie bescheidenen Grundrauschen rechtshistorischer Forschung in den Folgejahren sollte eine zweite rechtshistorische Aufarbeitungsphase folgen. Die gleichbleibend hohe Zahl an Anträgen auf Akteneinsicht an die Stasi-Unterlagenbehörde

zeigen, dass die Historisierung der DDR-Diktatur keineswegs abgeschlossen ist. Sie dauert an und braucht rechtshistorischen Sachverstand. Es ist ein Verdienst der Arbeit Drohla, diesen Zusammenhang beleuchtet und Pfade ausgelegt zu haben, die weiter zu beschreiten sind – auch und gerade von rechtshistorischen Expeditionen.



Ulrich Jan Schröder

Von rechtlicher Vergegenwärtigung kommunistischer Vergangenheit*

Die rechtsförmige Bewältigung von Leid, Ungerechtigkeit und Unrecht, die durch die kommunistischen Regime der DDR, Osteuropas und der UdSSR verursacht wurden, ist Gegenstand zahlreicher rechts- und geschichtswissenschaftlicher Studien. Untersucht werden die Aufarbeitung des Unrechts durch Strafrecht und die Regelung von Restitution sowie Entschädigung im Fall von Enteignungen. Oft wird – auch infolge der Spezialisierung der jeweiligen Wissenschaftler – das Genre des Länderberichts gewählt. Untersuchungen, die in vergleichender Absicht auch die Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts einbeziehen, gehen von einer Vergleichbarkeit aus, ohne dass darüber ein neuer Historikerstreit entbrannt wäre.

Aus der Fülle der vorliegenden Studien darf nicht darauf geschlossen werden, die Thematik sei ausgeschöpft. Dem steht schon entgegen, dass sich die Vergangenheitsbewältigung im Fluss befindet. Der Gesetzgeber kann erstmals oder novellierend tätig werden, eine Regierung sich von früherer Gesetzgebung distanzieren (wie in der Ukraine geschehen), und Gerichte können auch heute noch Entscheidungen mit historischem Kontext fällen. Die Untersuchung, inwieweit das kollektive Gedächtnis gerade mit den Mitteln des

Rechts gespeist, stabilisiert oder sabotiert wird, inwiefern es vielleicht auch ein »bewusstes Vergessen« gibt, ist das erklärte Ziel des vorliegenden Bandes, der die Vorträge einer rechtswissenschaftlichen Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde dokumentiert. Zu Wort kommen Rechtswissenschaftler, Historiker und Slawisten aus Deutschland, Österreich, Polen, Russland, Tschechien und Ungarn.

Rechtsförmige Bewältigung der Vergangenheit kann durch Sanktionierung der Täter, durch Wiedergutmachung an den Opfern eines Unrechtsregimes, aber auch in Form allgemeiner, etwa parlamentarischer oder gerichtlicher Verdikte über den Charakter staatlicher Institutionen oder einer Ein-Parteien-Herrschaft geleistet werden. Im Zusammenhang strafrechtlicher Sanktionierung stellt sich die Frage nach deren rechtsstaatlichen Schranken: *nullum crimen sine lege* bzw. Rückwirkungsverbot oder Verjährungsgrenzen. Eine Überprüfung auf eine frühere Beteiligung am Unterdrückungsapparat (sogen. Lustration) kann auf Antrag oder von Amts wegen, im Einzelfall oder flächendeckend, bereichsspezifisch für den öffentlichen Dienst, aber auch gesamtgesellschaftlich hinsichtlich Parteifunktionären, kirchlichen Würdenträ-

* ANGELIKA NUSSBERGER, CAROLINE VON GALL (Hg.), *Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen*, Tübingen: Mohr Siebeck 2011, 400 S., ISBN 978-3-16-150862-2

gern, Gewerkschaftsführern etc. erfolgen. Werden die Akten des Staatssicherheitsdienstes eines Landes öffentlich zugänglich gemacht, wird das Persönlichkeitsrecht der Täter beeinträchtigt. Eine Wiedergutmachung an den Opfern mag durch deren persönliche Rehabilitierung nach strafrechtlicher Verfolgung oder anders gearteten Repressalien erfolgen. Eine vermögensrechtliche Restitution von Enteignungen kann insbesondere dann auf Hindernisse stoßen, wenn Dritte Eigentum gutgläubig erworben haben.

Dieselben Fragen einer Aufarbeitung alten Unrechts wurden in den verschiedenen ehemaligen kommunistischen Staaten zum Teil sehr unterschiedlich geregelt oder verfassungsgerichtlich beurteilt. Das tschechische Verfassungsgericht habe zur Verjährung solcher Straftaten, die in der kommunistischen Zeit *de facto* nicht bestraft wurden, eine naturrechtliche Position vertreten, erläutert dessen Vizepräsident *Pavel Holländer*: Wenn der Staat Straftaten nicht verfolgen will, sei die Verjährung eine Fiktion und laufe nicht. Das ungarische Verfassungsgericht hat 1992 genau gegenteilig entschieden, einen Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien angenommen und dem Täterschutz Vorrang gegeben, wie *Gábor Halmai* ausführt. Da die ungarische Verfassung festlegt, dass das strafrechtliche Rückwirkungsverbot der Unverjährbarkeit von nach Völkerrecht strafbaren Verbrechen nicht entgegensteht, billigte das Verfassungsgericht aber ein 1993 erlassenes Gesetz zur Verfolgung der 1956 begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das ungarische Beispiel zeigt, dass Parlamente, Gesetzgeber und Gerichte, insbesondere Verfassungsgerichte, desselben Staates in Sachen Vergangenheitsbewältigung nicht unbedingt an einem Strang ziehen. In Russland gab es weder eine strafrechtliche Aufarbeitung noch eine Überprüfung von Staatsbediensteten. Initiativen zu Berufsverböten für Angehörige des Apparats der KPdSU scheiterten 1992 und 1997.¹ Der ehemalige Verfassungsrichter *Anatolij*

L. Kononov geht auf diese Leerstelle nicht weiter ein. Allerdings schildert er, dass das russische Verfassungsgericht 1995 den Art. 64 Strafgesetzbuch der RSFSR für insoweit verfassungswidrig erachtet hat, als die Flucht eines Sowjetbürgers unter strafbaren Vaterlandsverrat subsumiert wurde. Als epochale Zäsur wertet er die 1992 ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit von Erlassen Präsident Jelzins gegen die KPdSU, die unter dem Eindruck des Putsches im August 1991 ergangen waren. Innerhalb des Prozesses sei es zu einer umfassenden kritischen Aufarbeitung des Verhältnisses der Kommunistischen Partei zum Staat gekommen, darüber hinaus habe das Verfahren einen regelrechten »Archivboom« ausgelöst. An die Stelle individueller Sanktionierung bzw. Rehabilitierung trat eine eher ins Allgemeine gehende, historisierende Aufarbeitung, deren zentrales Ergebnis war, dass der Staat die Beute einer Partei geworden war. *Tamara G. Morščakova*, ehemalige stellvertretende Vorsitzende des Verfassungsgerichts, stellt fast schon resignativ fest, man habe in Russland nicht aus der Geschichte gelernt (beispielhaft ist ihre Kritik an den 2011 durch Gesetz umfangreich erweiterten Befugnissen des Föderalen Sicherheitsdienstes), besonders stehe eine Tradition von Gewalt der Liberalisierung und Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit entgegen. Nach der Wende der 1990er Jahre, so *Morščakova*, hätte man sich von der am imperialen Gedanken orientierten Geschichte Russlands und der Sowjetunion lösen müssen.

Der Gesetzgeber kann sich als autoritärer Geschichtsschreiber versuchen. In der Ukraine wurde 2006 ein Gesetz verabschiedet, das die Hungerkatastrophe 1932/33 als einen Genozid am ukrainischen Volk bezeichnet und dessen öffentliche Leugnung unter Strafe stellt. Das Gesetz wirkte vor allem symbolisch, betont *Albrecht Sproede*, und hatte die Bedeutung einer außenpolitischen Demonstration gegenüber Russland. Der neue ukrainische Präsident *Janukowyč* hat sich

1 Vgl. HIMMELREICH, ANTJE (2010), Die rechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in der Russischen Föderation, in: KÜPPER, HERBERT, FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER (Hg.), Die rechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Osteuropa, Frankfurt a. M., 187 ff.

dagegen zweideutig zu der Hungerskatastrophe geäußert. *Caroline von Gall* zeichnet Gesetzentwürfe russischer Duma-Abgeordneter nach, deren letzter vom April 2010 vorsehe, die öffentlich geäußerte Befürwortung oder Leugnung der in den Nürnberger Prozessen festgestellten nationalsozialistischen Verbrechen unter Strafe zu stellen, und damit inhaltlich auf der Linie des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI der EU liege.

Breiten Raum nehmen zwei Themenkomplexe ein, die auf den ersten Blick nicht mit Vergangenheitsbewältigung in Verbindung gebracht werden: die Grenzziehung der Nachfolgestaaten der UdSSR und Jugoslawiens sowie die Behandlung von Minderheitenrechten in Osteuropa. Gegenwärtige Konflikte um *Grenzen* haben in dem trivialen Sinn eine historische Dimension, als Grenzen Produkte historischer Entscheidungen und Vorgänge sind. Wenn die historische Legitimität aktueller Grenzen angezweifelt wird, handelt es sich um ein Thema der Vergangenheitsbewältigung. Als Beispiel einer umstrittenen Grenzziehung gilt auch die bis 1929 vorgenommene Aufteilung des Fergana-Tals zwischen den damaligen Unionsrepubliken Usbekistan und RSFSR, zu der die Autonome Sowjetrepublik Kirgisien gehörte. Den Vorwurf, die Bolschewiki hätten willkürlich, ohne Achtung ethnischer Mehrheitsverhältnisse das Gebiet zurechtgeschnitten, widerlegt *Otto Luchterhandt* minutiös. Der heutige juristische Ort für diese Überlegungen wird nicht ganz deutlich, zumal in postsowjetischer Zeit Abkommen geschlossen wurden bzw. – zwischen Kirgistan und Usbekistan – verhandelt worden sind. Deutlich wird, dass frühere autoritäre Grenzziehungen erhebliche Angriffsflächen bieten können. Die Einräumung von *Minderheitenrechten* kann als Wiedergutmachung für historisches Unrecht verstanden werden. Der Oberste Sowjet der Russischen Föderation hat am 26. April 1991 ein Gesetz über die Rehabilitierung der unterdrückten Völker erlassen. *Nina Waschkau* sieht die rechtliche Lage der Russlanddeutschen dennoch pessimistisch. Ferner mag die historische Tiefendimension den Schutz von

Minderheiten verstärken, wenn etwa Kulturerbe-Konventionen der UN einschlägig sind. *Vladimir A. Krjažkov* verweist allerdings auf den Umstand, dass im nationalen Recht das Kulturerbe der indigenen Völker in Russlands Norden keine besondere Regelung erfahren habe, und *Carmen Schmidt* legt die nahezu unüberwindlichen Hindernisse für private Vereinigungen dar, die in Russland vorgesehene »Kulturautonomie« zu erlangen.

Juristische und historische Vergangenheitsbewältigung unterscheiden sich kategorial, auch wenn die russische Geschichtsschreibung in der postsowjetischen Zeit immer mehr in den Sog der Politik geraten ist (*von Gall*) oder wenn Ämter für historische Aufarbeitung staatlichen Stellen zuarbeiten (für Tschechien *Martin Schulze Wessel*). Der Unterschied ist derjenige zwischen den Idealtypen. Die Aufarbeitung der Geschichte wird durch das Verfassungsrecht nicht programmiert (vgl. *Angelika Nussberger*). Amnestien, Gerichtsurteile und selbst völkerrechtliche Verständigungen nehmen nur selektiv, punktuell und immer absichtsvoll auf die Vergangenheit Bezug. Ein Strafgericht, das individuelle Schuld feststellen soll, urteilt nicht über die Geschichte in ihrem Zusammenhang (unmissverständlich *Friedrich-Christian Schroeder*). Der Historiker will mehr, und er hätte die Zeit dazu, weil er nicht wie die Gerichte unter Entscheidungszwang steht. Auch der Gesetzgeber soll zwar historisch informiert agieren, doch zielt er selbst dann, wenn ein Gesetz die Vergangenheit bewertet, auf eine Gestaltung der Zukunft. Die (Wieder-)Herstellung von Gerechtigkeit, etwa durch Restitution von Vermögen oder Rehabilitation, setzt eine moralische Bewertung der Vergangenheit voraus, die bewusst von den Maßstäben der Gegenwart ausgeht. Dieser Wille zur Gerechtigkeit in der Gegenwart legitimiert den Gesetzgeber. Der Historiker sollte hingegen ein Abstandsgebot zur Gegenwart einhalten, um der Vergangenheit gerecht werden zu können.

